

- TOP 2: Entwurf eines Landesgesetzes über den Beitritt zum Staatsvertrag zwischen NRW und dem Freistaat Bayern über den Anschluss der Patentanwälte, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung**
- Ministerium der Justiz -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Landesgesetzes über den Beitritt des Landes Rheinland-Pfalz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.

Erläuterungen:

Die Mitglieder der Kammerversammlung der Patentanwaltskammer mit Sitz in München haben sich für eine Einbeziehung aller bundesweit zugelassenen Patentanwältinnen und Patentanwälte in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ausgesprochen. In der Folge haben Ende 2012 der Freistaat Bayern und das Land Nordrhein-Westfalen einen Staatsvertrag über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung geschlossen. Durch die im Staatsvertrag enthaltene Öffnungsklausel können schrittweise Patentanwältinnen und Patentanwälte mit Kanzleisitz in anderen Ländern einbezogen werden.

Die Patentanwaltskammer hat das Land Rheinland-Pfalz gebeten, dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern beizutreten. Am 25. September 2018 hat der Ministerrat dem Beitritt zugestimmt.

Die Staatskanzlei hat in der Folge den Landtag gemäß der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89b der Landesverfassung über den beabsichtigten Beitritt des Landes Rheinland-Pfalz zum Abkommen unterrichtet.

Am 5. Dezember 2018 hat der Rechtsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz über den Beitritt beraten. Dabei haben sich keine Einwände ergeben, die zu einer Ablehnung des vorliegenden Gesetzes führen könnten. Der Minister der Justiz hat daraufhin am 21. Dezember 2018 den Beitritt zum Abkommen unterzeichnet.

Durch das vorliegende Gesetz soll die Zustimmung des Landtags gemäß Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz über den Beitritt zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung erfolgen. Darüber hinaus bestimmt das Landesgesetz das Publikationsorgan für die Satzung des Versorgungswerks bzw. für Satzungsänderungen.